



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Johannes Marxen (AfD),
Jochen K. Roos (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD) vom 09.12.2024**

Vorkommen des Katzenwelses im Uckersdorfer Steinbruch-See

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich wurden im Uckersdorfer Steinbruch-See die, aus Nord-Amerika stammende, invasive Art „Schwarzer Katzenwels“ gefunden. Diese Fische stellen eine Gefahr für heimische Tierarten dar. Die zuständigen hessischen Behörden haben daraufhin das Abpumpen des Steinbruch-Sees veranlasst, und die Katzenwelse entnommen, so dass eine Ausbreitung in umliegende Gewässer, beispielsweise durch Überflutungen bei Starkregen, verhindert werden kann und somit negative Effekte auf die Biodiversität verhindert werden können. Heimische Arten wurden in andere Gewässer umgesiedelt. Gegenwärtig gehen die Behörden, laut Hessischem Rundfunk, davon aus, dass individuelles Fehlverhalten, vermutlich die Entleerung eines Aquariums im Steinbruch-See, ursächlich für das Vorkommen des „Schwarzen Katzenwelses“ im Steinbruch-See ist.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Kann die Hessische Landesregierung in etwa abschätzen, wann die Katzenwelse in den Steinbruch-See gelangten?

Wann die Tiere in den Weiher gelangten, ist nicht bekannt.

Frage 2 Warum wurde nichts vor November 2024 gegen die invasive Art unternommen, falls die Landesregierung, wie vom HR berichtet, schon in 2023 Kenntnis über das Vorkommen des Katzenwelses im Steinbruch-See hatte?

Die Art Zwergwels wurde am 02.08.2022 durch die Europäische Kommission in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen. Das entsprechende Management- und Maßnahmenblatt für den Zwergwels, als einheitliche Richtlinie und Grundlage für das Management dieser Art, trat im Januar 2024 in Kraft. Der Name Katzenwels wird hier als Synonym geführt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie wegen der Zeit für die Planung der Maßnahme wurde als Umsetzungszeitraum der Herbst 2024 gewählt. In diesem Zeitraum ist mit den geringsten Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna zu rechnen.

Frage 3 Weshalb wurde das Abpumpen des Sees als Mittel gewählt, um die Katzenwelse zu entnehmen, und hätten Alternativen hierzu bestanden?

Gemäß Management- und Maßnahmenblatt ist das temporäre Trockenlegen von Stillgewässern ein probates Mittel zum Management, das heißt zur dauerhaften Entnahme der Art aus der Natur. Andere Maßnahmen (zum Beispiel Elektrofischerei, Zugnetzbefischung, Bereusung) ohne eine einhergehende Absenkung des Wasserpegels gelten als weniger effektiv, da dabei nicht mit Sicherheit alle Individuen entnommen werden können.

Frage 4 Wie wurde sichergestellt, dass alle Katzenwelse, sowie all deren Laich und Larven, entnommen wurden?

Da der Zwergwels bei hohen Wassertemperaturen laicht, befindet sich im Spätherbst kein Laich mehr im Gewässer. Durch die starke Reduktion des Wasserstandes auf circa 10 Zentimeter und der sehr geringen mit Wasser bespannten Oberfläche wurden die Versteckmöglichkeiten der

Fische trockengelegt. Die verbliebene Restwasserfläche wurde wiederholt elektrisch abgefischt und somit letztendlich mit hoher Sicherheit sämtliche Fische entnommen.

Frage 5 In welchen Abständen plant die Hessische Landesregierung, das Vorkommen des Schwarzen Katzenwelses im Uckersdorfer Steinbruch-See zu kontrollieren, um sicherzugehen, dass die Entnahme des Fisches langfristig erfolgreich war?

Es ist ein vorerst jährliches Monitoring geplant.

Frage 6 Wie hoch waren die Kosten für die Maßnahmen zur Entnahme des Schwarzen Katzenwelses? Wären andere Maßnahmen zur Entnahme günstiger gewesen?

Die Kosten für die einmalige Maßnahme betragen 29.955,42 Euro.

Andere Maßnahmen ohne eine einhergehende Absenkung des Wasserpegels (zum Beispiel Elektrofischerei, Zugnetzbefischung, Bereusung) müssten über mehrere Jahre und mehrfach unterjährig wiederholt durchgeführt werden, da diese Maßnahmen zu keiner vollständigen Entnahme führen. Zusätzlich bestünde die Gefahr der Weiterverbreitung aus dem Gewässer hinaus. Mittel- und langfristig sind solche Eindämmungsmaßnahmen daher nicht wirtschaftlich und können nur als Kontrollmechanismus genutzt werden, nicht aber als Maßnahme für eine nachhaltige Beseitigung der invasiven Art.

Frage 7 Wurde der Verursacher identifiziert und, falls dies der Fall ist, werden diesem die Kosten für die ausgeführten und zukünftig nötigen Maßnahmen auferlegt?

Es konnte kein Verursacher identifiziert werden.

Frage 8 Wie viele andere, insbesondere geschützte, Tiere sind bei dem Abpumpen des Streinbruch-Sees gestorben? Bitte die Todesfälle nach der Tierart quantifizieren.

Besonders oder streng geschützte Arten nach Definition des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht zu Tode gekommen. Einzelne Exemplare des geschützten Edelkrebses, die dem langsam sinkenden Wasserpegel nicht hinterher wandern konnten, wurden aufgesammelt und werden in einem geeigneten Gewässer zwischengehältet. Der Beifang anderer Fischarten (Rotaugen, Flussbarsch, Giebel und Spiegelkarpfen) während der Elektrofischerei in der verbliebenen Restwasserfläche wurde durch einen ansässigen Angelsportverein in geeignete Ersatzgewässer umgesiedelt. Trotz aller getroffenen Maßnahmen zum Fischschutz konnte nicht gänzlich verhindert werden, dass Fische von der Pumpe angesaugt, geschädigt wurden und verendeten. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Wiesbaden, 20. Januar 2025

In Vertretung:
Daniel Köfer